Wien Donnerstag den 23. März 1876. IX. Jahrgang. Nr. 12.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Abonnement auf die „Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" für das II. Quartal 1876.

Mit dem 1. April 1876 beginnt ein neues Quartal. Um in der Zusendung der „Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung" jede Unterbrechung vermeiden zu können, erlauben wir uns die Bitte um gef. rechtzeitige Erneuerung des Abonnements, und zwar wenn irgend möglich durch Postanweisung.

Das Abonnement beträgt: mit Postversendung ganzjährig 4 fl. — kr.
halbjährig 2 fl. — kr.
vierteljährig 1 fl. — kr.

Inhalt.

Der Gesetzentwurf betreffend den Schutz und die Ausübung der Fischerei.

In den Nummern 3, 4, 5 und 6 dieser Zeitschrift haben wir unter der Ueberschrift „die Competenzsphären der Reichs- und der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Landescultur" eine Beurtheilung des als Regierungsvorlage in das Abgeordnetenhaus eingebrachten Gesetzentwurfes betreffend den Schutz und die Ausübung der Fischerei in seinem allgemeinen Charakter und insbesondere in seinen Beziehungen zur legislativen Competenzfrage zu geben versucht. Diesem allgemeinen Theile lassen wir nun eine Besprechung der einzelnen Bestimmungen der Gesetzesvorlage als besonderen Theil folgen.

Man ist in Oesterreich noch allzusehr gewohnt, den Werth der Fischerei gering anzuschlagen, und sowohl ihre bisherigen Erträgnisse zu unterschätzen, als auch die Möglichkeit bedeutender Verbesserungen, insbesondere durch die Einwirkung der Gesetzgebung und zweckmäßiger Verwaltungseinrichtungen und Verwaltungsmaßregeln in Zweifel zu ziehen. Während die meisten Culturstaaten in den letzten Jahrzehnten durch Verbesserung oder Neugestaltung der Fischereigesetzgebung sowohl die Binnenfischerei als die Fischerei an den Meeresküsten neu geregelt und dadurch wesentliche Erfolge erzielt haben, wärend insbesondere auch Preußen in neuester Zeit zu einem Fischereigesetze gelangt ist, welches sowohl wegen des Schutzes, den dasselbe der Fischerei gegen unberechtigte Eingriffe und zweckwidrige Ausübung gewährt, wegen der vorzüglichen Einrichtungen, die es schafft, als auch wegen der billigen Vermittlung, die dasselbe in Bezug auf die Benützung der Gewässer zur Fischerei und zur Ausübung anderer Wasserrechte trifft, als mustergiltig angesehen werden kann, ist bei uns das Fischereiwesen seit einer Reihe von Jahren von der Gesetzgebung und von der Verwaltung fast gänzlich vernachlässigt worden. Verschiedene in der neueren Zeit eingeleitete Erhebungen (zusammengestellt in der schon oben erwähnten Druckschrift: Fischereibetrieb und Fischereirecht in Oesterreich) weisen einen stets zunehmenden Verfall der einst blühenden Fischerei aller österreichischen Länder und als wesentlichste Ursache jene Vernachlässigung nach. Und doch besitzt nach diesen Erhebungen auch Oesterreich in einem ganz vorzüglichen Grade alle Bedingungen für eine an Erträgnissen reiche Binnen- und Meeresfischerei, und in kleinen Anfängen zeigt sich in allen österreichischen Ländern das Bestreben diesen Productionszweig wieder in ausgedehntester Weise nutzbar zu machen, sobald nur auch die Gesetzgebung jenen Schutz und jene Förderung gewährt, die man von ihr zu erwarten berechtigt ist.

Nach den Mittheilungen der statistischen Centralcommission (Jahr 1874, 4. Heft) hat die Einfuhr von Fischen nach dem gegenwärtigen österreichisch-ungarischen Zollgebiete im Jahre 1872 zusammen 240.103 Zollcentner betragen. Dieselbe hat gegen 1851 um 170.601 Centner und gegen 1841 um 177.358 Centner zugenommen! Die bedeutende Zunahme der Einfuhr im Allgemeinen ist wohl auch der Entwicklung des österreichisch-ungarischen Eisenbahnnetzes zuzuschreiben; doch liegt ihre Hauptursache offenbar in der Entvölkerung der einheimischen Gewässer. Die Ausfuhr hat im Jahre 1872 nur mehr 6397 Zollcentner betragen, gegen 13960 Zollcentner des Jahres 1851.

Derzeit liegen die statistischen Erhebungen über die Ausbeute der Süßwasserfischereien nur für die Länder Böhmen, Steiermark, Dalmatien, Krain, Schlesien, Vorarlberg, Görz und Gradiska vor. In diesen Ländern beträgt der Stand der Fischwasser in Jochen 171.400 und die jährliche Fischausbeute in Pfunden 1,606.900 bis 2,111.900 oder durchschnittlich per Joch 10 bis 12 Pfund. Wollte man nach diesem Durchschnittsergebnisse die Ausbeute per Joch für alle Süßwasser der österreichisch-ungarischen Monarchie im Flächenmaße von 1,487.000 Joch berechnen, so würde sich darnach die jährliche Ausbeute aus den Süßwassern der Monarchie mit 148.700 bis 178.440 Centner beziffern und mit Einschluß der Meeresfische, nach den Erhebungen mit 41566 Centner, zusammen auf jährlich 190.266 bis auf 220.006

Centner, welche Menge noch unter der Einfuhrsziffer des Jahres 1872 mit 240.403 Centner stände. Die Consumtionsmenge im Ganzen würde sich darnach auf 460.109 Centner oder per Kopf und Jahr mit 1·3 Pfund herausstellen.

Diesen Berechnungen liegen die dermaligen schlechten Zustände unserer Fischereien zu Grunde. Bei guter Bewirthschaftung schätzen Fachmänner die Fischausbeute per Joch und zwar vom fließenden Gewässer auf 40 bis 50 Pfund, bei Landseen und Teichen auf 70 bis 100 Pfund. Da nun die Süßwasser Oesterreich-Ungarns, und zwar die Ströme, Flüsse und Bäche einen Flächenraum von 941.000 Joch, die Landseen und Teiche einen solchen von . . . 546.000 „

zusammen von 1,487.000 Joch

einnehmen, so ließe sich, nach obiger fachmännischer Schätzung berechnet, bei einer sorgfältigen Bewirthschaftung unserer Süßwasser eine jährliche Ausbeute und zwar aus den fließenden Gewässern von . . . . 376.400 bis 470.500 Centr.
aus den Seen und Teichen von . . 382.200 bis 546.000 „

zusammen aus den Binnenwassern allein ein jährlicher Ertrag von . . 758.600 bis 1,016.500 Centr.

erzielen. Bei einer gleich sorgfältigen Bewirthschaftung der österreichisch-ungarischen Küstenfischerei, welche über eine Küstenlänge von 560 Meilen, und die Breite auch nur bis zu einer Viertelmeile berechnet, über eine Fläche von 140 Quadratmeilen fischreicher Küstenwasser gebietet, würde sich eine jährliche Fischausbeute aus sämmtlichen österreichisch-ungarischen Gewässern von nahezu 2,000.000 Centner erzielen lassen, und den Centner auch nur zu 20 fl. berechnet, ein Ertrag von jährlich mindestens 40 Millionen Gulden!

Es liegen auch die bei dem Mangel genauer directer Nachweisungen auf indirectem Wege ermittelten Berechnungen über den jährlichen Verbrauch Oesterreich-Ungarns an Rind-, Schwein- und Schaffleisch vor. Derselbe ist auf 12,000.000 Centner, d. i. per Kopf und Jahr 33 Pfund oder per Kopf und Tag rund 3 Loth veranschlagt. Die nach obiger Berechnung erreichbare Fischerei-Ausbeute würde demnach einen Ersatz von einem Sechstel des gegenwärtigen Fleischverbrauches bieten. Auf einen solchen Ersatz zu denken erscheint aber bei der stets zunehmenden Vermehrung der Bevölkerung um so nothwendiger als nach den statistischen Erhebungen der Stand des Rindviehes nach den Ergebnissen der Zählung vom Jahre 1869 gegenüber jener des Jahres 1850 ungeachtet der Vermehrung der Bevölkerung in Oesterreich um 194.000 Stück oder um 2·5 Percent, in Ungarn um 1,386.000 Stück oder um 21 Percent, in der ganzen Monarchie daher um 1,580.000 Stück oder um 11·1 Percent abgenommen hat! Auch in diesen Ziffern liegt die Rechtfertigung des Versuches durch eine eingehendere Besprechung des vorliegenden Entwurfes eine zweckmäßige Gestaltung unserer Fischereigesetzgebung herbeizuführen um ein wichtiges Wirthschaftsgebiet vor Nachtheilen zu bewahren, welche minder entsprechende oder unvollständige Gesetzesbestimmungen nothwendig im Gefolge haben müßten.

Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 1.

Der schönen Aufgabe, welche dem Entwurfe gestellt war, ein Fischereigesetz für die österreichischen Länder zu schaffen, entspricht weder der Titel des Entwurfes, noch § 1 der Vorlage. Die Unvollständigkeit der letzteren wurde bereits im allgemeinen Theile erwähnt. Zur weiteren Begründung wird Folgendes angeführt.

Der § 1 soll die Geltung des Gesetzes nach drei Richtungen hin klarstellen, nämlich a) in Bezug auf das zu regelnde Wirthschaftsobject, dem auch der Titel des Gesetzes entsprechen soll, b) auf das räumliche Geltungsgebiet, d. i. die Fischwasser und c) auf die Wasserthiere, mit welchen das Gesetz sich zu beschäftigen hat. Nach keiner dieser drei Richtungen hin ist die Darstellung des § 1 erschöpfend.

Ad a. Das Wirthschaftsobject, auf welches das Gesetz Anwendung findet, ist die Fischerei mit Rücksicht auf alle jene Momente, welche in dem Gesetze ihre Regelung finden können und sollen. Nicht bloß die Ausübung und der Schutz der Fischerei, oder wie § 1 unrichtig das Wort definirt: „der Fischzucht und des Fischfanges“ sind durch das Fischereigesetz zu regeln, das Gesetz soll auch auf die Fischereirechte Anwendung finden, auf die verschiedenen bei der Fischerei sich ergebenden Rechtsbeziehungen unter den Fischern und zu dritten Personen, auch auf den Handel und Verkehr mit Fischen, Fischbrut, Fischeiern und Fischereimitteln, sowie auf die verschiedenen Förderungsmittel der Fischerei u. dgl. Es sollte daher der Eingang des § 1 lauten: Das Gesetz findet Anwendung auf die Fischerei u. s. w. und statt der beschränkenden Ueberschrift: „Gesetz betreffend die Ausübung und den Schutz der Fischerei“ wäre der einfachere aber weiter reichende Titel: Fischereigesetz zu wählen.

Ad b. Der Entwurf beschränkt sich auf die Binnengewässer. Die in den § 1 aufgenommene Aufzählung der „Binnengewässer“ ist überflüssig und nicht vollständig, derlei Erklärungen werden besser den Motiven oder den Commentaren überlassen, weil die Oekonomie des Gesetzes die größte Einfachheit erheischt. Diese Aufzählung hat schon bei den Berathungen der Vorlage im Abgeordnetenhause zu Anständen und Mißverständnissen geführt und wäre zu beseitigen.

Die Hochseefischerei, welche außerhalb der Grenzen des österreichischen Staatsgebietes ausgeübt wird, bildet selbstverständlich keinen Gegenstand der einheimischen Gesetzgebung. Dagegen werden die meisten und wichtigsten Vorschriften des allgemeinen Fischereigesetzes auch auf die Küstenfischerei, d. i. auf die Fischerei an den Meeresküsten Anwendung finden können.

Die Motive der Regierungsvorlage schließen die Küstenfischerei aus zwei Gründen vom Gesetzentwurfe aus, nämlich weil 1. die für die Küstenfischerei maßgebenden rechtlichen und wirthschaftlichen Grundsätze fast völlig andere sind, weil darnach die Verschmelzung der Normen für beide Arten der Fischerei zur Schaffung eines Gesetzes geführt hätte, dessen einzelne Theile für die eine und beziehungsweise für die andere Fischerclasse bedeutungslos gewesen wären und weil 2. die Fischerei an der Meeresküste einen übereinstimmenden Vorgang mit der ungarischen Gesetzgebung bezüglich der ungarischen Küstengewässer nach den bereits im Jahre 1870 getroffenen grundsätzlichen Festsetzungen als sehr wünschenswerth erscheinen läßt.

Das ad 1 erwähnte Bedenken lag auch der preußischen und italienischen Gesetzgebung vor, ist jedoch in beiden nach sorgfältigen Erwägungen als nicht begründet aufgegeben worden. Jedes größere und zusammenfassende Gesetz enthält Bestimmungen, welche nur auf gewisse Classen von Personen oder auf gewisse Gegenstände, gewisse Verhältnisse Anwendung finden. Aus gleichem Grunde müßten besondere Gesetze für die Teichfischerei oder für die Fischerei in den Landseen, für die Fischerei in den Grenzgewässern, für die Mühlgräben, für den Krebsfang u. dgl. gegeben werden. Es genügt, daß einzelne Bestimmungen des Gesetzes für beide Arten des Fischereigebietes gleich oder gemeinsam sind. Solche gemeinsame Bestimmungen sind beispielsweise die folgenden:

Die Abgrenzung zwischen den Gebieten der Binnenfischerei und der Küstenfischerei, das Verbot der Fischerei mit Anwendung explodirender Stoffe, welches für die Küstenfischerei schon jetzt in gleicher Weise erlassen worden ist, wie dies rücksichtlich der Binnenfischerei beantragt werden muß; die Anlegung von Schonrevieren an den Küsten, welche für beide Arten der Fischerei höchst vortheilhaft, und insbesondere zum Schutze der Binnenfischerei nothwendig ist, um das Aufsteigen gewisser Arten von Fischen aus dem Meere in die Binnengewässer zu begünstigen. Das für die Binnenfischerei unentbehrliche Verbot der Verstellung der Gewässer über mehr als die Breitenhälfte (§ 10 des Entwurfes) würde für die in das Meer mündenden Flüsse gänzlich wirkungslos bleiben, wenn es gestattet wäre die Meeresküsten vor den Mündungen mit Netzen zu verstellen, und so, wie es die Holländer vor den Rheinmündungen factisch thun, das Aufsteigen der Seefische in die Flüsse gänzlich zu hindern.

Wenn auch das adriatische Meer für die in dasselbe mündenden Flüsse nicht jene große Bedeutung hat, wie die nördlichen Küstenstriche mit ihrem Reichthum an Lachsen, so kommen doch in die Gewässer des Flußgebietes der Etsch und des Isonzo, dann in die Flüsse Istriens und Dalmatiens aus dem adriatischen Meere die sehr werthvolle Alose — aus der Familie der Häringe — dann der Stör, der Aal und andere Fische.

Unsere Meeresbuchten, die oft beinahe den Seen oder breiten Flüssen gleichen und fast als geschlossene Wasser gelten, bieten noch zahlreiche andere gleichartige Momente, insbesondere auf die Ueberwachung der Fischerei, auf Genossenschaften u. dgl. Die wichtigeren Verschiedenheiten der Küstenfischerei betreffen die Schonzeiten, die Fangarten und Fangmittel, die polizeilichen Ordnungen im Interesse der Schifffahrt, die Aufsichtsführung u. dgl. — also jene Festsetzungen, welche nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern im Verordnungswege zu

erlassen sind und gerade in dieser Beziehung hat die Küstenfischerei von dem allgemeinen Fischereigesetze die wesentlichste Förderung zu erwarten, dadurch, daß das Reichsgesetz den Verordnungsweg für alle diese Festsetzungen als zulässig erklärt. Eine andere im Reichsgesetze selbst zu markirende Verschiedenheit besteht darin, daß die Küstenfischerei an vielen Strecken freigegeben ist und frei sein soll, daher die Zwangsbestimmungen über die Verpachtung freier und gemeinschaftlicher Fischereien auf Binnengewässer beschränkt werden müssen.

Das zweite im Motivenberichte hervorgehobene Bedenken liegt in dem Uebereinkommen zwischen dem k. k. Handelsministerium und dem k. ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel vom 8. October 1870, Art I. Nach dem Wortlaute dieses Artikels sollen die Gesetze und Vorschriften bezüglich der Fischerei an den beiderseitigen Küsten, insoweit die Ueberwachung derselben in den Wirkungskreis der Seeverwaltung fällt, in möglichst übereinstimmender Weise gehandhabt werden. — Mit a. h. Entschließung vom 15. Mai 1851, womit die Organisation des Hafen- und Seesanitätsdienstes genehmigt wurde, ist bestimmt worden, daß den Seebehörden die Ingerenz in den Angelegenheiten der Seefischerei insoweit zusteht, als die Ausübung derselben mittelst der Navigationsmittel erfolgt; § 27 der Amtsinstruction der Seebehörde erläutert diese Bestimmungen noch dahin, daß die Seefischerei als Industrie von den politisch-administrativen Behörden zu regeln ist, während sie bezüglich der Mittel ihrer Ausübung, namentlich bezüglich des Baues der Fahrzeuge und deren Bemannung in Gemäßheit der seepolizeilichen Vorschriften von den Handelsämtern und in höherer Instanz von den Seebehörden beaufsichtigt wird.

Es ist kein Grund vorhanden, die österreichische Gesetzgebung über die Seefischerei in eine größere Abhängigkeit von der ungarischen Gesetzgebung zu bringen, als eben nothwendig ist. Eine solche Nothwendigkeit besteht aber nach der vorstehenden Darstellung nur bezüglich der in beiden Reichsgebieten in übereinstimmender Weise handzuhabenden seepolizeilichen Vorschriften. Diese aber werden nach den schon früher hervorgehobenen Competenzmomenten wegen der Nothwendigkeit häufiger Aenderungen zweckmäßiger dem Verordnungswege als jenem der Gesetzgebung überlassen. Für die zu erlassenden Verordnungen werden daher die bereits angebahnten Vereinbarungen mit der ungarischen Regierung das Materiale zu schaffen haben. Bezüglich anderer über die seepolizeilichen Vorschriften hinausgehenden Vereinbarungen mit der ungarischen Regierung tritt ein ähnlicher Fall ein, wie rücksichtlich der Fischerei im Rhein, in der Elbe, der Donau, im Gardasee. Auch hier sind Vereinbarungen mit Italien oder mit einzelnen deutschen Staaten nothwendig, und es bestehen hierüber bereits Verhandlungen und Zusagen in gleicher Weise wie mit Ungarn. Allen diesen ungarischen und beziehungsweise sonstigen internationalen Uebereinkünften, welche erst abzuschließen sind, steht das Reichsfischereigesetz nicht im Wege.

Den vielen gemeinschaftlichen Beziehungen zwischen der Binnen- und Küstenfischerei wird, wie dies die sehr sorgfältig gearbeiteten Motivenberichte zum preußischen und italienischen Fischereigesetze darthun, ein gemeinschaftliches Fischereigesetz besser entsprechen, als dies die getrennte Behandlung zu thun vermag. Auch die Oekonomie der Gesetzgebung läßt die gleichzeitige Regelung gleichartiger und zusammengehöriger Gesetzesgegenstände in zusammenfassenden Gesetzen für beide Arten der Fischerei, Binnen- wie Küstenfischerei, als vortheilhaft und räthlich erscheinen, während die Ausscheidung aus der dermaligen Vorlage ein zweites Reichsgesetz über die Küstenfischerei nothwendig macht und die endliche schon jetzt wiederholt als dringend bezeichnete Regelung der Küstenfischerei vielleicht erst in ferner Zukunft erwarten läßt. Die sofortige Ausdehnung des Reichsfischereigesetzes auf die Meeresfischerei wird auch die ausgedehnteste Unterstützung der letzteren aus den Hilfsquellen des Reiches rasch möglich machen.

Ad c. Nach dem Motivenberichte soll ein im Wege der Reichsgesetzgebung zu berücksichtigendes Bedürfniß, die Normen des Gesetzentwurfes auf andere nutzbare Wasserthiere als Fische und Krebse auszudehnen, nicht bestehen. Diese Ansicht ist unrichtig und verkennt die thatsächlichen wirthschaftlichen Verhältnisse. So war die Perlenmuschelfischerei noch vor wenigen Jahren in mehreren österreichischen Ländern, wie in Oberösterreich, in Böhmen, gar nicht unbeträchtlich. Während die bairische Regierung heute noch die Perlenbäche zu hohen Summen verpachtet, haben bei uns die regellosen Zustände, welche in Bezug auf die Fischerei überhaupt bestehen, auch diesen nutzbaren Wirthschaftszweig vernichtet. In Oberösterreich wurden in den letzten 10 Jahren die schönsten Perlmuschellager in den Fischwassern der Zerstörung durch „jedermann" völlig preisgegeben. Was von der Perlenfischerei gilt, findet auch auf andere nutzbare Wasserthiere Anwendung, insbesondere bei der Einbeziehung der Meeresfischerei in den Gesetzentwurf, auf die Austern, Miesmuscheln u. dgl. Die Ausdehnung des Entwurfes auf diese Wasserthiere wird ein späteres besonderes Gesetz entbehrlich machen und den Schutz des Fischereigesetzes auch solchen bisher vernachlässigten Wirthschaftszweigen zuwenden oder weitere Schutzmaßregeln in Bezug auf Fangarten, Fangmittel u. s. w. im Verordnungswege ermöglichen.

§ 2.

Da nicht alle für die Binnenfischerei geltenden Gesetze und Verordnungen auch auf die Küstenfischerei Anwendung finden, muß die Grenze zwischen Binnen- und Küstenfischerei festgestellt werden. Es kann diese Feststellung entweder im Verordnungs- oder im Verwaltungswege erfolgen Soll die Feststellung — im Verwaltungswege, d. h. durch die Entscheidung von Fall zu Fall erfolgen, dann muß das Gesetz bestimmte Normen für die Entscheidung aufstellen, z. B. den Salzgehalt der Gewässer u. dgl. Der vorliegende Entwurf stellt keine solchen Normen auf, weil es thatsächlich an festen Merkmalen mangelt. Derselbe hätte daher zur Feststellung der Grenzen den Verordnungsweg, nicht den Verwaltungsweg vorschreiben sollen, damit nicht jemand wegen Uebertretung von Vorschriften in Strafe verfalle, deren Geltungsgebiet zweifelhaft ist und in gesetzlicher Weise vorher nicht festgestellt war.

(Forsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage der Vertretungskosten im Administrativprocesse. Unter den Proceßkosten im Markenrechtsstreite werden die Vertretungskosten nicht als inbegriffen erachtet.

Mit der Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. August 1875, Z. 10.420 wurde unter Verwerfung des Recurses des Israel H. die Statthalterei-Entscheidung vom 10. Mai 1875, womit derselbe des wissentlichen Eingriffes in das Markenrecht des Johann St. im Sinne des § 18 des Markenschutzgesetzes als schuldig erkannt und zu einer Strafe von 250 fl., sowie zum Ersatze der eventuellen Strafvollzugskosten und zur Tragung der Proceßkosten verurtheilt wurde, unter Vorbehalt der instanzmäßigen Entscheidung über Umfang und Höhe der Proceßkosten bestätigt *).

Auf Grund dieses Ministerialerlasses hat der Bezirkshauptmann in B. mit Entscheidung vom 10. September 1875 die in erster und zweiter Instanz erlaufenen Proceßkosten zusammen mit 205 fl. 90 kr. bemessen, welche H. zu zahlen habe.

Johann St. hatte sich nämlich in diesem Processe des Rechtsfreundes Dr. R. als Vertreter bedient und wurden von Letzterem zwei Verzeichnisse der dem St. in erster und zweiter Instanz erlaufenen Proceßkosten eingestellt, welche, mit Ausnahme von 30 fl. für die Sachverständigen A. und P. ausschließlich nur für die Mühewaltung des genannten Vertreters, für von diesem bestrittene Stempel, Postporto u. s. w. aufgerechnet werden. Der Bezirkshauptmann liquidirte respective adjustirte mit obiger Entscheidung alle diese Vertretungskosten, welche er theilweise herabminderte, zur Last des Israel H. und schied nur die bezeichneten Sachverständigenkosten per 30 fl. als nicht passirbar aus, weil die Auszahlung dieser letzteren Kosten von St. respective Dr. R. nicht ausgewiesen wurde.

Ueber den von Israel H. gegen obenerwähnte Entscheidung des Bezirkshauptmannes ergriffenen Recurs entschied die Statthalterei mit Erlaß vom 5. November 1875: „Der Bezirkshauptmann habe bei der Proceßkostenrechnung nur die Vertretungskosten, respective die Kosten des Advocaten Dr. R. für seine Mühewaltung, Stempel u. s. w. vor Augen und habe die Rechnung desselben auf 205 fl. 90 kr. adjustirt, die Kosten der Sachverständigen mit 30 fl. aber ausgeschieden, weil die Auszahlung dieses Betrages durch Dr. R. nicht ausgewiesen wurde. Die Vertretungskosten dürfen jedoch im vorliegenden Falle der sach-

*) Vergl. die Mittheilung in Nr. 11, S. 41 des lauf. Jahrg. der Zeitschrift.

fälligen Partei nicht auferlegt werden, weil in Administrativprocessen mit Ausnahme jener über Wasserrechte die Zulässigkeit einer Vertretung durch Rechtskundige nicht normirt ist und eben deßhalb die bezüglichen Kosten die Partei, welche sich vertreten läßt, selbst bezahlen muß. Die Kosten der Sachverständigen, welche zu den Commissionskosten gehören und sich als unvermeidlich darstellen, weil im Markenschutzgesetze Sachverständige vorgeschrieben sind, hat die sachfällige Partei zu bestreiten. Von diesen Motiven geleitet werde die erstinstanzliche Entscheidung dahin modificirt, daß der sachfällige Israel H. von der Bezahlung der Vertretungskosten per 205 fl. 90 kr. losgesprochen, jedoch zur Bezahlung der Kosten der Sachverständigen und zwar an A. mit 15 fl. und an P. ebenfalls mit 15 fl. verurtheilt werde."

Johann St. recurrirte nun gegen diese Statthalterei-Entscheidung mit der Begründung, daß, nachdem mit der früheren Statthalterei-Entscheidung vom 10. Juni 1875, H. zur Tragung der gesammten Proceßkosten verurtheilt und diese Entscheidung mit Ministerialerlaß vom 28. August 1875, Z. 10.420 bestätigt wurde, H. nicht mehr theilweise von den Kosten losgesprochen werden könne und die Statthalterei im Hinblicke auf diese Ministerialentscheidung nur berechtigt gewesen sei, über die Höhe der Kosten zu entscheiden, nicht aber den H. von diesen Kosten auch nur theilweise loszusprechen. Weiters betonte St., daß es sich hier nicht um einen Administrativproceß, sondern um einen strafrechtlichen Fall wegen Verletzung eines Privatrechtes handle, so daß nur über Verlangen des Verletzten vorgegangen werden könne (§ 24 M. Sch. G.); es habe hier das Princip des § 7 des a. b. G. B. Anwendung zu finden und per Analogiam die Strafproceßordnung, welche unter den Proceßkosten auch die Vertretungskosten begreife (§ 381, 4) und welche Seitens der Statthalterei in ihrer ersten Entscheidung vom 10. Mai 1875 wiederholt analog angewendet worden sei. Daß der Verurtheilte dem Beschädigten alle diesem erlaufenen Kosten zu ersetzen habe, verstehe sich nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen von selbst und wurde in diesem Sinne auch seitens der politischen Behörden entschieden. Widrigenfalls werde die Verfolgung von derlei Markenschutz-Verletzungen rein illusorisch, da der Verletzte selten den wirklichen Schaden ganz erweisen könne und nun auch noch die Kosten tragen müßte. Die Vertretung in Markenschutzstreiten sei schwierig, der Laie an einen Vertreter gewiesen und die bezüglichen Kosten seien daher nothwendig; die Auslagen für den nöthigen Stempelbedarf, die Barauslagen für Abschriften, Papier, Portos u. s. w. seien eben so nothwendig, wie die Sachverständigen-Befunde, zu passiren. Die Advocaten seien gesetzlich von keiner Vertretung ausgeschlossen, daher verlangte Recurent die Aufhebung der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung und die Verhaltung des Israel H. zur Zahlung der in erster Instanz liquidirten Kosten und der in dritter Instanz erlaufenen, verzeichneten weiteren Kosten.

Diesem Recurse des Johann St. hat das Ministerium des Innern unterm 23. Jänner 1876, Z. 17.923 ex 1875 keine Folge gegeben, „weil im vorliegenden Falle der Anspruch des Recurrenten auf die Vergütung der Vertretungskosten im § 23 des Markenschutz-Gesetzes nicht begründet ist". O.

Ueber active Sachlegitimation und Competenz der Gerichte in Streitsachen der Gemeinden gegen ihre Mitglieder.

Der Tiroler Landesausschuß, der bis zur Einführung der Bezirksvertretung die der Bezirksvertretung und dem Bezirksausschusse in der Gemeindeordnung vorbehaltenen Befugnisse zu üben hat (Einführungsgesetz vom 9. Jänner 1866, Art. V zur Gemeindeordnung für Tirol), stellte zur Austragung einer privatrechtlichen Streitsache der Gemeinde F. gegen 11 Gemeindeglieder pcto. Schadenersatz wegen offenbarer Befangenheit des Gemeinde-Ausschusses den Advocaten N. zum Vertreter der Gemeinde von Amts wegen auf (§ 90 der tirol. Gem.-Ord.). Dieser reichte in Namen der Gemeinde gegen 11 Gemeindeglieder aus dem Grunde, weil sie zur unerlaubten und ungiltigen Veräußerung eines Gemeindewaldes mitgewirkt hatten, eine Klage mit dem Begehren ein: Die 11 Geklagten seien zur ungetheilten Hand schuldig, den durch ihre Mitwirkung zur Veräußerung von 1200 Stämmen und alles sonst noch brauchbaren Holzes aus der Gemeindewaldung der Gemeinde F. verursachten Schaden und Gewinstentgang — dessen Liquidirung in separato vorbehalten bleibt, zu ersetzen, sowie auch die Proceßkosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Nach vollständig abgeführtem Processe erkannte das k. k. Bezirksgericht Lienz mit Entscheidung vom 30. December 1874, Nr. 3536, die Klage de præs. 10. April 1873, Nr. 1026 werde als dermalen zur Austragung im Rechtswege verfrüht zurückgewiesen, denn — so lauten die Motive — in diesem Processe sei nicht die dermalen fungirende Gemeindevertretung von F., sondern die Gemeinde F. als solche durch den vom h. Landesausschusse ernannten Vertreter von Amtswegen aufgetreten, dieser leite seine Klagslegitimation aus dem § 90 der Gem. Ord. ab, während die Geklagten diese Berechtigung bestreiten und als im Gem. G. nicht begründet erklären, indem die Erfordernisse eines ämtlichen Vertreters nicht vorhanden seien, es sei also im gegebenen Falle die Anwendbarkeit eines Paragraphes des Gemeindegesetzes streitig, worüber der Justizbehörde eine Entscheidung nicht zusteht. Ferners sei zu erwägen, daß es sich um die bisher giltige Uebung der Nutznießung des Gemeinde- und Fractionsvermögens handle (§§ 62, 63 Gem. Ord.), indem die Geklagten behaupten, daß jede Fraction ihre Waldungen selbstständig verwaltete und mit den Nutzungen Verfügungen traf, die den bezogenen §§ 62, 63 G. O. gegenüber als Ausnahmen erscheinen müssen, daß folglich diese wirthschaftliche und vermögensrechtliche Angelegenheit zunächst im politischen Wege ins Klare gestellt werden muß, bevor die Handlungsweise der Geklagten nach dem Gesetze beurtheilt werden kann.

Das k. k. Oberlandesgericht in Innsbruck hat jedoch mit Entscheidung vom 24. Februar 1875, Nr. 1180 über den Recurs der Gemeinde F. den erstrichterlichen Bescheid aufgehoben und dem Bezirksgerichte aufgetragen, über diese Rechtssache die meritorische Entscheidung zu fällen, in der Erwägung, daß die vorliegende Klage auf Vergütung eines Schadens und Gewinnentganges gerichtet, somit ihrer rechtlichen Natur nach eine bei dem ordentlichen Richter und nicht im politischen Wege auszutragende Schadenersatzklage ist (§ 1338 b. G. B.) — daß es sich um eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde F. und einzelnen Mitgliedern derselben handelt, bei welcher der gegenwärtige Gemeindevorsteher und der erste Gemeinderath als Geklagte, und daher befangen erscheinen, daß in einem solchen Falle gemäß § 90 Gem. Ord. vom 9. Jänner 1866, Nr. 1 Landesgesetzblatt für Tirol der Bezirksausschuß einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtsweg von Amts wegen zu bestellen hat, daß nach Artikel XVIII des Ges. vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. Bl. und Art. V des Einführungsgesetzes vom 9. Jäner 1866 zur Gem. O. für Tirol bis zur Einführung der Bezirksvertretung der Landesausschuß die der Bezirksvertretung und dem Bezirksausschusse in der Gemeindeordnung vorbehaltenen Befugnisse zu üben hat — daß sohin die durch den Tiroler Landesausschuß erfolgte Bevollmächtigung des Advocaten N. zur Führung dieses Rechtstreites vollkommen dem Gesetze entspricht und durchaus kein Grund zur Annahme berechtiget, der Landesausschuß habe seine Befugnisse überschritten, daß folgerichtig die Klagslegitimation gehörig ausgewiesen erscheint.

Auf den dagegen ergriffenen Recurs der Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 20. April 1875, Nr. 4190 die oberlandesgerichtliche Entscheidung aus deren Gründen und in der weiteren Erwägung zu bestätigen befunden, daß es sich vorläufig nicht um die Entscheidung der Frage handle, ob der klagenden Gemeinde das angesprochene Klagerecht gegen ihre belangten Mitglieder zustehe — sondern lediglich darum, ob dieses Begehren nach der Ansicht des ersten Richters dermalen zur Austragung im Rechtswege sich nicht eigne, welche Frage unbedingt zu verneinen sei.

Ger.-Ztg.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Finanzdirector in Laibach, Oberfinanzrathe Benjamin Possauer Edlen v. Ehrenthal den Titel- und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Oberingenieursstelle für das Erzherzogthum Niederösterreich in der achten Rangsclasse, eventuell eine Ingenieursstelle in der neunten Rangsclasse, bis letzten April. (Amtsbl. Nr. 65.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.